

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 10, 202, 203

- a) Hat sich das Land bei der Gewährung übergesetzlicher Leistungen die Anrechnung dieser Zuwendungen für den Fall vorbehalten, daß der Kläger später gesetzliche Ansprüche nach dem BEG haben sollte, so kann dieser Vorbehalt bei jeder Bewilligung gesetzlicher Leistungen ausgeübt werden.
- b) Hat das Land dem Kläger gesetzliche Leistungen nach dem BEG zugesprochen, ohne von der vorbehaltenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, so liegt hierin kein Verzicht auf die Anrechnung.
- c) Bei der Vornahme der Anrechnung sind die berechtigten Interessen des Klägers zu berücksichtigen.

BGH, Urt. v. 24. April 1963 - IV ZR 311/62 - OLG Frankfurt/Main
IG Wiesbaden

IV ZR 311/62

Verkündet am
24. April 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden,
Luisenstraße 13,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Korrespondentin Hilde Marie B [REDACTED]
D [REDACTED] / Sch [REDACTED], S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 19. April 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/M.
vom 26. Januar 1962 aufgehoben.

- 1 a -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
1. Entschädigungskammer des Landgerichts Wiesbaden
vom 19. April 1961 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen; die außergerichtlichen
Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Sie war nach dem Jahre 1933 nationalsozialistischen Verfolgungen ausgesetzt. Deshalb wanderte sie 1938 in die Schweiz aus. Bereits im Jahre 1935 erkrankte sie an einer Lungentuberkulose, an der sie heute noch leidet. Ob diese Erkrankung auf die Verfolgung zurückzuführen ist oder nicht, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin machte frühzeitig Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag der Klägerin ab. Durch das rechtskräftige Urteil vom 23. 6. 1954 wies das Landgericht in Wiesbaden die Klage der Klägerin wegen des Gesundheitsschadens ab. Auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts in den Gründen des Urteils beantragte die Klägerin wegen ihres Leidens einen angemessenen Betrag aus dem Härtefonds. Unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 3 Ziff. 3 BErgG befürwortete der Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde den Antrag. Der Hessische Minister des Innern bewilligte der Klägerin durch den Bescheid vom 4.3.1955 die Zahlung einer laufenden Beihilfe von monatlich DM 150.--. (E-Akte Blatt 135). Abs. 3 des Bescheides enthält folgenden Vorbehalt:

"Sollte Frau B. Ansprüche nach dem BEG haben, so werden die übergesetzlichen Zuwendungen hierauf angerechnet. Insbesondere ist bei der etwaigen Festsetzung von Ansprüchen nach dem BEG zu beachten, daß auf die hiernach zu zahlenden Beträge die Zuwendungen aus dem Härtefonds in voller Höhe anzurechnen sind."

In der Zeit vom 1.2.1955 bis zum 31.5.1957 erhielt die Klägerin aufgrund gleichlautender Bewilligungsbescheide monatliche

Beihilfen in einer Gesamthöhe von DM 4.200.--. Mit Antrag vom 28. 1.1957 (E-Akte Bl. 150) meldete der damalige Bevollmächtigte der Klägerin erneut Entschädigungsansprüche wegen Körper- und Gesundheitsschäden an. Am 11. 8.1958 kam zwischen den Parteien ein Vergleich zustande, durch den sich das beklagte Land verpflichtete, wegen Schadens an Körper und Gesundheit an die Klägerin einen einmaligen Betrag von DM 4.000 zu zahlen. (Dieser Betrag sollte, wie sich aus dem Aktenvermerk der Entschädigungsbehörde vom 11. 8.1958 (E-Akte Bl. 248) ergibt, dazu dienen, der Klägerin eine sechsmonatige Heilbehandlung zu ermöglichen.)

Durch den Bescheid vom 12. 1. 1960 (E-Akte Bl. 256) bewilligte das beklagte Land der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 1.276.--.

Nachdem die Klägerin anstelle der Kapitalentschädigung die Rente gewählt hat, bewilligte die Entschädigungsbehörde der Klägerin durch den Bescheid vom 5. 9. 1960 (E-Akte Bl. 309) eine laufende Rente von monatlich DM 100.--, beginnend am 1. 10. 1960. Auf die Rentenrückstände, die in den Gründen des Bescheides mit DM 8.300.-- festgestellt wurden, brachte die Entschädigungsbehörde außer der bereits gezahlten Kapitalentschädigung von DM 1.276.-- die Leistungen aus dem Härtefonds mit DM 4.200.-- in Abzug, so daß noch DM 2.824.-- als auszahlender Rückstand verblieben.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie DM 4.200.-- zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage durch das Urteil vom 19. April 1961 abgewiesen. Auf die Berufung

der Klägerin hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land antragsgemäß zur Zahlung von DM 4.200,-- verurteilt.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Die Klägerin beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

1. Gegenstand des Rechtsstreits ist allein die Frage, ob das beklagte Land berechtigt ist, die der Klägerin aus dem Härtefonds gewährten Entschädigungsleistungen auf die der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch den Bescheid vom 5. September 1960 zuerkannten Entschädigung anzurechnen. Diese Frage ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts zu bejahen.

2. Die Möglichkeit der Anrechnung der der Klägerin aus dem Härtefonds gewährten Leistungen ergibt sich allerdings nicht aus § 10 BEG. Wenn diese Vorschrift bestimmt, daß auf die Entschädigung alle aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen anzurechnen sind, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkt worden sind, so beschränkt sich ihr

Anwendungsbereich auf Leistungen, die auf Grund anderer Vorschriften als nach dem BEG gewährt worden sind. Das folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift des Gesetzes, ergibt sich aber aus seiner Entstehungsgeschichte. § 10 BEG geht auf § 4 BErgG zurück. Nach dieser Vorschrift waren Leistungen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus bewirkt worden waren, auf die Entschädigung nach diesem Gesetz anzurechnen. Diese Formulierung ließ keinen Zweifel daran, daß es sich bei den anzurechnenden Leistungen um solche handeln mußte, die außerhalb der Bestimmungen des BEG gewährt worden waren. Diese Leistungen sollten auf die Leistungen nach dem BErgG angerechnet werden. Der Sinngehalt der Anrechnungsvorschrift kommt in § 10 BEG allerdings nicht mehr deutlich zum Ausdruck. Denn die diesen Sinn klarstellenden Worte "nach diesem Gesetz" fehlen in der Vorschrift des BEG. Aus den Materialien ergibt sich jedoch nichts dafür, daß mit der Änderung der Formulierung auch eine Änderung der Bedeutung und Tragweite der Vorschrift beabsichtigt war. § 10 BEG muß daher bei der hier zu entscheidenden Frage außer Betracht bleiben.

3. Der Abzug der Leistungen aus dem Härtefonds ist jedoch auf Grund des im Bewilligungsbescheid vom 4. März 1955 enthaltenen Vorbehalts zulässig. Dieser Vorbehalt läßt nach seinem klaren Wortlaut keinen Zweifel offen. Die Anrechnung der der Klägerin bewilligten übergesetzlichen Zuwendungen sollte danach für den Fall zulässig sein, daß sie Ansprüche nach dem BEG haben würde. Art und Umfang dieser Ansprüche unterliegen keinen Beschränkungen. Gegen die Zulässigkeit des Vorbehalts bestehen keine Bedenken. Allerdings kann das Land auf Grund eines Vorbehalts die nach dem BEG

bestehende Rechtslage nicht zu seinen Gunsten verändern. Es kann insbesondere nicht die dem Verfolgten nach dem Gesetz zustehenden Rechte beeinträchtigen. Hier ist jedoch entscheidend zu berücksichtigen, daß die Leistungen aus dem Härtefonds nach § 171 BEG gegenüber den Rechtsansprüchen des BEG subsidiär sind. Auf die Leistungen aus dem Härtefonds besteht kein gesetzlicher Anspruch. Die Entschädigungsbehörde entscheidet über diese Leistungen vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entschädigungsbehörde kann daher insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise diese Leistungen dem Berechtigten gewährt werden sollen. Es entspricht deshalb nur dieser Rechtslage, wenn sich das Land die Anrechnung dieser Zuwendungen für den Fall vorbehalten hat, daß die Klägerin entgegen der im Zeitpunkt der Bewilligung bestehenden Rechtslage ordentliche Rechtsansprüche haben sollte. Der Vorbehalt der Anrechnung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Leistungen aus dem Härtefonds, die gemäß § 171 BEG zur Milderung von Härten gewährt werden, und die Rente, die die Klägerin wegen Minderung ihrer Arbeitsfähigkeit nach den §§ 93, 94 BEG erhält, zum mindesten zum Teil für denselben Schadenszeitraum geleistet werden. Könnten die Leistungen aus dem Härtefonds nicht auf die Rentenbeträge wegen Schadens im beruflichen Fortkommen angerechnet werden, so würde die Klägerin für denselben Schadenszeitraum zweimal entschädigt werden, was dem Grundsatz des BEG, daß niemand für denselben Schaden doppelt entschädigt werden soll, widersprechen würde. Denn die Leistungen aus dem Härtefonds sind der Klägerin gerade deshalb zugesprochen worden, weil sie wegen ihrer schweren Erkrankung nicht im Stande war, ihren ausreichenden Lebensunterhalt durch eine eigene berufliche Tätigkeit zu verdienen.

4. Die Anrechnung verletzt auch nicht die berechtigten Interessen der Klägerin. Daß dem Gesetz der Gedanke der schonenden Behandlung des Verfolgten und die Gewährleistung seines ausreichenden Lebensunterhalts auch bei der Frage der Anrechenbarkeit von Vorleistungen zugrundeliegt, zeigen die Vorschriften der §§ 10 Abs. 3 BEG, 40 der 3. DV-BEG. Nach der letztgenannten Vorschrift soll bei der Anrechnung von Leistungen auf die laufende Rente nach § 10 BEG der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Berechtigten mindestens die Hälfte des Monatsbetrages der Rente verbleibt. Diesem Schutzgedanken des Gesetzes trägt die Ausübung des Anrechnungsrechts durch das beklagte Land hinreichend Rechnung, denn die Anrechnung ist nur auf die Rentenrückstände vorgenommen worden, während die laufende Rente der Klägerin ungeschmälert verbleibt.

5. Die Anrechnung ist auch nicht verspätet. Nach § 202 Satz 2 BEG ist ein Leistungsvorbehalt durch Widerruf geltend zu machen. Die Annahme, daß die Vornahme der Anrechnung in dem Bescheid, durch den der Klägerin die Rente wegen Schaden im beruflichen Fortkommen zugesprochen worden ist, sachlich einen solchen Widerruf darstellt, unterliegt keinen Bedenken und bedarf keiner weiteren Darlegung. Nach § 203 Abs. 2 BEG beträgt die Widerrufsfrist 6 Monate. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Entschädigungsbehörde von dem Widerrufsgrund Kenntnis erlangt hat. Es kann zweifelhaft sein, ob diese Vorschrift in einem Falle, in dem das Land von einem Anrechnungsvorbehalt bei der Gewährung einer Entschädigungsleistung Gebrauch macht, überhaupt zur Anwendung kommen kann. In jedem Falle läuft aber die gesetzliche Frist zur Ausübung des Widerrufs bei der Gewährung jeder Entschädigungsleistung von neuem, auch wenn das Land die Möglichkeit der Anrechnung bereits früher bei der Gewährung einer anderen Entschädigungsleistung hatte.

6. Das beklagte Land hat entgegen der Auffassung der Klägerin auch auf diese ihm durch den Vorbehalt eröffneten Anrechnungsmöglichkeiten nicht verzichtet. Für einen Verzicht besteht keine Vermutung. Er muß entweder ausdrücklich ausgesprochen werden oder sich aus den Umständen zweifelsfrei ergeben. Beides ist nicht der Fall. Aus welchen Gründen das beklagte Land die Anrechnung nicht schon bei der vergleichsweisen Regelung vorgenommen hat, durch die es der Klägerin zur Abgeltung aller Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit einen einmaligen Betrag von DM 4000.- bewilligte, geht aus den Akten unmittelbar nicht hervor. Nahe liegt jedoch die Annahme, daß der Zweck der Leistung der Anrechnung in diesem Zeitpunkt entgegenstand. Der Vergleichsbetrag sollte eine Beihilfe des beklagten Landes zu einem 6-monatigen Kuraufenthalt der Klägerin sein. Dieser Zweck wäre durch die Anrechnung der Leistungen aus dem Härtefonds auf diese Zuwendung vereitelt worden. Nichts spricht jedoch für die Auffassung, daß das Land auf sein Recht zur Anrechnung, wie es ihm auf Grund des Vorbehalts zustand, verzichten wollte. Für einen Verzicht spricht auch nicht die Nichtanrechnung bei der Bewilligung der Kapitalentschädigung im beruflichen Fortkommen. Das beklagte Land war vielmehr berechtigt, die Zuwendungen aus dem Härtefonds noch bei der Bewilligung der Rente anstelle der Kapitalentschädigung anzurechnen. Wenn auch die Rente gemäß § 93 BEG an die Stelle der Kapitalentschädigung tritt und die Voraussetzungen des ersten Anspruchs bei der Entscheidung über die Zubilligung der Rente nicht mehr in Frage gestellt werden können, so ist das Land doch nicht gehindert, von ihm gewährte Leistungen auf die Rente anzurechnen, wenn ihm ein solches Recht zusteht und zwar auch dann nicht, wenn es bei der Zuerkennung der Kapitalentschädigung die Anrechnung nicht vorgenommen hat.

5. Ob die Klägerin den Vergleich über die Leistung einer Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit wegen Irrtums anfechten kann, und ob ihr in diesem Falle weitere Ansprüche wegen dieses Schadens zustehen oder ob sie wegen Fehlens der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Rückzahlung der Vergleichssumme verpflichtet ist, sind Fragen, die nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits sind. Hier geht es allein darum, ob das beklagte Land berechtigt ist, die Zuwendungen aus dem Härtefonds auf die Rentenleistungen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen anzurechnen. Diese Frage ist aus den dargelegten Gründen aufgrund des Vorbehalts zu bejahen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf